

I N H A L T

Nr.		Seite	
1.	3. VII. 80 IVa ZR 38/80	Ermächtigt der Rechtsinhaber einen Dritten, den Anspruch einzuziehen und einzuklagen, fehlt aber dem Ermächtigten das für die gewillkürte Prozeßstandschaft erforderliche eigene Rechtsschutzinteresse, so kann seine infolgedessen unzulässige Klage dennoch die Verjährung unterbrechen	1
2.	8. VII. 80 VI ZR 159/78	a) Zu den vom Richter zu beachtenden Grenzen, wenn er im Ehrenschutzprozeß aufgrund des Zusammenhangs der in einem Sachbuch enthaltenden „offenen“ Aussagen „verdeckte“ Behauptungen feststellen will. b) Hat der Autor eines Sachbuchs dessen Text auf ehrverletzende „verdeckte“ Behauptungen hin konzipiert, so kann der Verletzte von ihm und dem Herausgeber verlangen, bei Wiederveröffentlichung nicht nur auf die Bezugspunkte des Textes, welche die „verdeckten“ Behauptungen tragen, zu verzichten, sondern darüber hinaus ihrem Wiederaufleben durch klarstellende Zusätze entgegenzuwirken . . .	9
3.	8. VII. 80 VI ZR 176/78	Zu den Voraussetzungen, unter denen eine im Berufungsurteil überschene Revisionszulassung durch Berichtigungsbeschluß nachgeholt werden kann	22
4.	8. VII. 80 VI ZR 177/78	a) Zu den Voraussetzungen, unter denen eine Personengesellschaft (hier: KG) gegen rufschädigende Angriffe auf einen Gesellschafter oder Betriebsangehörigen mit der Unterlassungsklage vorgehen kann. b) Einer Personengesellschaft steht eine Geldentschädigung zum Ausgleich immaterieller Nachteile aus einer Rufschädigung nicht zu . . .	24
5.	9. VII. 80 V ZB 16/79	Schenkt der gesetzliche Vertreter einem über sieben Jahre alten Minderjährigen Wohnungseigentum, so ist die Frage, ob die Schenkung dem Minderjährigen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt, aus einer Gesamtbetrachtung des schuldrechtlichen und des dinglichen Vertrages heraus zu beurteilen. Sofern mit der Übertragung des dinglichen Rechts rechtliche Nachteile verbunden sind, ist deshalb auch dann, wenn der schuldrechtliche Vertrag dem Minderjährigen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt, der gesetzliche Vertreter nicht etwa im Hinblick auf § 181 letzter Halbsatz	

Ergebnis

RECHENHEFT

HEFT 1

~~FA~~

2-103

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

78. BAND



1981

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

Nr.		Seite
	BGB befugt, den Minderjährigen bei der Annahme der Auflassung zu vertreten oder die von dem Minderjährigen selbst erklärte Auflassung zu genehmigen	28
6.	9. VII. 80 V ZB 6/80	
	Hat ein Notar von ihm selbst beurkundete oder beglaubigte grundbuchrechtliche Erklärungen aufgrund ausdrücklicher Vollmacht im Namen eines Beteiligten nachträglich berichtet, ergänzt oder grundbuchrechtlichen Erfordernissen inhaltlich angepaßt, so ist diese Eigenurkunde, wenn sie vom Notar unterzeichnet und gesiegelt ist, eine öffentliche Urkunde und genügt der Formerfordernis des § 29 GBO	36
7.	10. VII. 80 III ZR 160/78	
	Zur enteignungsgleichen Wirkung eines gegen Art. 12 Abs. 1 GG verstoßenden (absoluten) Verbots (Rechtsverordnung) von innerörtlichen reinen Werbefahrten für Unternehmen, die sich auf eine solche gewerbliche Tätigkeit eingerichtet hatten	41
8.	10. VII. 80 IVa ZR 17/80	
	Fügt der Fahrer eines Kraftfahrzeugs einem Dritten einen Schaden bei einem Unfall zu, an dem das Kraftfahrzeug nicht körperlich beteiligt war, so ist der Schaden nur dann „durch den Gebrauch“ des Kraftfahrzeugs verursacht, wenn er auf eine Handlung des Fahrers zurückzuführen ist, die in den gesetzlichen oder durch die Verkehrsauffassung bestimmten Aufgabenkreis eines Kraftfahrers fällt und mit einer bestimmten Fahrt zusammenhängt	52
9.	10. VII. 80 VII ZR 328/79	
	a) In Wohnungseigentumssachen ist auch eine Verweisung vom Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit an das Prozeßgericht bindend. b) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen, die in das Verfahren nach § 43 WEG gehören, ist auch vor dem Prozeßgericht möglich. c) Vergütungsanspruch des Verwalters ist auch nach dessen Abberufung im Verfahren gemäß § 43 WEG geltend zu machen	57
10.	11. VII. 80 V ZR 54/79	
	Folgekosten bei Verlegung von Gasleitungen nach dem Mustervertrag vom 3. Dezember 1968 (VkB1 1969, 27)	66
11.	14. VII. 80 II ZR 106/79	
	Rückständige Versorgungsleistungen sind bis zu sechs Monaten vor Eröffnung des Konkursverfahrens insolvenzgesichert	73